

Satzung
des
Sportvereins „Schmalkalden 04“ e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Schmalkalden 04“ e. V. und hat seinen Sitz in Schmalkalden.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der „SV Schmalkalden 04“ e. V. verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Arbeit des Vereins beruht auf demokratischer Grundlage. Er hat den Zweck, seine(n) Mitglieder(n)
 - a. nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss parteipolitischer, konfessioneller, beruflicher und rassistischer Gesichtspunkte die Pflege des Sports zu ermöglichen und zu fördern;
 - b. durch die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden;
 - c. über die freiwillige Anerkennung der Ideale und Gesetze des Sports auf breiterster volksverbundener Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen. Die Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige und sportliche Erziehung zu teil werden.
 - d. Förderung des Behindertensports mit dem Ziel der Rehabilitation und gesellschaftlichen Integration. Der Verein ist offen für körperlich, geistig und seelisch Behinderte, für gesundheitsgefährdete Personen sowie für Kriegsgeschädigte.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - a. Gewährung eines regelmäßigen und geordneten Übungs- und Wettkampfbetriebes
 - b. Förderung der Ausbildung von Übungsleitern und Kampfrichtern
 - c. Förderung von talentierten Nachwuchssportlern
 - d. Unterstützung der Entwicklung des Breitensports
 - e. Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen und der Öffentlichkeit
 - f. Mitarbeit bei der Instandhaltung und Instandsetzung der Sportstätten sowie der Sportgeräte bei Vorliegen eines entsprechenden Erfordernisses
 - g. Mitarbeit in den Landesverbänden
 - h. Versammlungen, Vorträge, Kurse u. a.
 - i. Geselliges Beisammensein und Ausflüge
 - j. Werbung von Mitgliedern

- k. Förderung sportlicher Übungen mit Behinderten; Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen; Teilnahme an Wettkämpfen in einer der Behinderung entsprechenden Form sowie der Gewährung eines ausreichenden Sportangebotes im Reha- und Behindertensport

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand der Abteilung zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrages des Vereins. Die Mitgliedschaft ist wirksam mit der Entrichtung des 1. Beitrages.
4. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitrags- bzw. Finanzordnung des Vereins, welche in der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
5. Der Vorstand der jeweiligen Abteilung entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages mit.
6. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss der Erforderlichkeit erklären. Die Umlage darf nicht höher als der 1,5 fache Jahresbeitrag sein.
7. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein.
8. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Abteilung. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes der Abteilung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

10. Der Ausschluss erfolgt
 - a. bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins;
 - b. wegen groben unsportlichen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens;
 - c. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens;
 - d. aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen
11. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor Entscheidung der jeweiligen Abteilung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand des Vereines statthaft. Die Berufung hat schriftlich zu erfolgen. Dem Mitglied ist vor dem Vorstand Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des Mitglieds.
12. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Betragsforderungen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum pfleglich und schonend zu behandeln. Für mutwillig verursachte Schäden am Vereinseigentum ist Schadensersatz zu fordern.

§ 6 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren
 - b. Einnahmen von Veranstaltungen
 - c. Einnahmen aus Spenden, Sponsorentätigkeit und Werbung
 - d. Öffentlichen Zuschüssen und Fördermitteln
2. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
3. Die Finanzen und Vermögensgegenstände des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dies erfolgt auf der Grundlage von Beschlüssen des Vorstandes.

Einzelheiten der Finanzverwaltung werden in einer gesonderten Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand zu beschließen ist. Für die finanzielle Absicherung der

Vereinsarbeit in den Abteilungen sind die Abteilungen selbst verantwortlich. Sie sind dabei vom Vereinsvorstand zu unterstützen.

4. Der Vorstand jeder Abteilung kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erfassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat
4. die Abteilungen

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sind berechtigt, an die Mitgliederversammlung oder an den Vorstand Anträge zu stellen und an „Abstimmungen“ und Wahlen durch Ausübung des Stimmrechtes mitzuwirken. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Festsetzung der Mindesthöhe und Fälligkeiten der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - d. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. An die Stelle der Mitgliederversammlung tritt die Delegierungsversammlung. Die Delegierungsversammlung übernimmt alle Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung. Die Delegierten werden von den Abteilungen gewählt; diese Wahl hat der Mitgliederversammlung vorauszugehen. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus der für das betreffende Statistik des Vereins und der Abteilungen. Es gilt für die Abteilungen: Pro angefangene 20 Mitglieder entfällt auf die Abteilung jeweils 1 Delegierter.
Ist ein Mitglied gleichzeitig Mitglied in mehreren Abteilungen des Vereins, so kann das Stimmrecht für jede dieser Abteilungen ausgeübt werden.
2. Im dritten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung auf Delegiertenbasis stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der

Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig. Die Anträge hierzu sind spätestens 4 Wochen vorher schriftlich einzureichen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlganges und der vorherigen Diskussion die Versammlungsleitung an den Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Der Antrag auch nur eines Mitgliedes auf geheime Wahl bedarf der Zustimmung eines Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sein können, sind wählbar, wenn das schriftliche Einverständnis vorliegt.

8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Verantwortlichen für Marketing/Sponsoring
 - e. dem Verantwortlichen für Organisation/Öffentlichkeit

§13 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vertreter des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - d. Berufung des Geschäftsführers
3. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes gemäß § 26 BGB bedürfen (hier kann auch nur ein Vorstandmitglied genannt werden – es kann auch der Betrag eingesetzt werden, über den der besondere Vertreter verfügen kann).
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden bzw. dem Geschäftsführer einberufen werden.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, in Vorstandssitzungen von den Abteilungsleitern Rechenschaft über die Tätigkeit der Abteilungen zu fordern.
6. Zur Lösung besonderer Aufgaben bzw. Sachverhalte kann der Vorstand die Abteilungsleiter zu gesonderten Sitzungen laden. Hier haben die Abteilungsleiter beratende Funktion.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet

ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
5. Bei Bedarf kann der Vorstand Sitzungen einberufen, bei denen der Vorstand Rechenschaft über die Tätigkeit der Abteilungen fordern kann. Hierzu werden in der Regel die Vorsitzenden der Abteilungen geladen.

§ 16 Abteilungen des Vereins

1. Die Mitglieder werden auf der Grundlage von Sportarten in Abteilungen gegliedert. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter, der alle 4 Jahre in der Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung gewählt wird, geleitet.
2. Für die Mitgliederversammlungen der Abteilungen gelten die §§ 8-11 analog.
3. Dem Abteilungsleiter bzw. der Abteilungsleitung obliegt die sportliche, technische und finanzielle Leitung der Abteilung. Er kann Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
4. Die Abteilungen sind wirtschaftlich selbständig und rechenschaftspflichtig gegenüber dem Vorstand.

§ 17 Der Beirat

1. Die Vorsitzenden der Abteilungen bilden den Beirat.
2. Der Beirat stellt die Interessenvertretung der Abteilungen gegenüber dem Vorstand dar. Er sichert den Informationsfluss zwischen dem Vorstand und den Abteilungen.
3. Der Beirat kann beratende Funktion gegenüber dem Vorstand ausüben.

§ 18 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

2. In den Abteilungen soll jeweils 1 Kassenprüfer für den Zeitraum von 4 Jahren gewählt werden.

§ 19 Ehrungen

Grundsätzlich gilt die beschlossene Ehrenordnung des Sportvereins Schmalkalden 04. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder u. a. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes, der Abteilungsleiter oder der Mitgliederversammlung entsprechend der beschlossenen Ehrenordnung geehrt werden.

§ 20 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - Name, Vorname
 - Name, Vorname der Erziehungsberechtigten
 - Geburtsname
 - Geburtsdatum
 - Geburtsort
 - Anschrift
 - Aktuelle Funktion im Verein

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

2. Als Mitglied des Landessportbund Thüringens muss der Sportverein Schmalkalden 04 e. V. die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geburtsdatum usw.) an den Landessportbund Thüringen weitergeben.
3. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:
 - die Stadt Schmalkalden -die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Schmalkalden, den 13.5.2014